



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT ARBEIT UND TOURSIMUS

Stand 30. Mai 2023

Ausführungsbestimmungen für das Coaching-Programm Personalentwicklung und Weiterbildungsberatung

1. Zuwendungsziel

Der Wandel der Arbeitswelt durch die digitale und ökologische Transformation ist in vollem Gange. Er bringt für viele Branchen und Beschäftigte tiefgreifende Veränderungen mit sich. Damit verändern sich auch die Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten und häufig nehmen sie zu. Die Pandemie hat diese Entwicklungen noch beschleunigt.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen ist eine systematische Personalentwicklung wichtig und eine kontinuierliche Weiterbildung der Beschäftigten unerlässlich. Außerdem wird es in vielen Branchen immer schwieriger, über den Arbeitsmarkt geeignete neue Fachkräfte zu rekrutieren. Durch den demographischen Wandel wird sich diese Herausforderung weiter zuspitzen.

Um zukünftig auch unter sich wandelnden Anforderungen weiterhin am Markt bestehen zu können, lohnt es sich, auf den bewährten Personalstamm zu setzen und diesen für morgen fit zu machen. Eine Weiterqualifizierung der Beschäftigten wirkt sich sehr positiv auf die Qualifikation und damit die Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung aus. Die Beschäftigten sehen zudem den persönlichen Nutzen der Fortbildung, denn wer auf der

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/daten-schutz>. Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Theodor-Heuss-Str. 4 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-3131
poststelle@mlw.bwl.de • www.mlw.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



Höhe der Zeit ist, hat bessere Beschäftigungsperspektiven. Durch diesen Vertrauensvorschluss steigen auch ihre Motivation sowie die Bindung zum Betrieb. Weiterbildung ist also ein wichtiger Baustein erfolgreicher Fachkräftebindung und sichert dadurch die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens.

Trotz der großen Bedeutung betreiben viele kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) oft keine systematische Personalentwicklung. Häufig fehlen hierfür personelle oder finanzielle Ressourcen. Deshalb ist es notwendig, sie dabei zu unterstützen.

Um KMU die Chance zu bieten, ihre Beschäftigten gezielt und systematisch weiter zu qualifizieren, fördert das Wirtschaftsministerium im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe Coachings durch zertifizierte Beratungsunternehmen. Diese sollen mit den KMU – ausgehend von deren Unternehmensstrategie – passgenaue Personalentwicklungskonzepte für deren Belegschaft erarbeiten. Darauf aufbauend sind Empfehlungen für den individuellen Weiterbildungsbedarf der Beschäftigten abzugeben. Das vorliegende Programm unterstützt dabei die Betriebe durch die finanzielle Förderung des externen Coachings.

2. Gegenstand der Förderung

Unter Coaching ist eine individuelle, in der Regel längerfristige Begleitung durch eine externe Unternehmensberatung (Coach/Coachin) zu verstehen. Dabei sollen das Beratungsunternehmen und das zu coachende Unternehmen eng zusammenarbeiten, um tragfähige und auf den jeweiligen Betrieb maßgeschneiderte Lösungen zu erhalten. Die Beratung muss am Bedarf des Unternehmens ansetzen und im Kontext der Unternehmensstrategie erfolgen. Betriebsspezifische Elemente sollen dabei aufgegriffen werden.

Im Rahmen des Coachings sind zwei Bausteine vorgesehen:

- A. Es soll ein systematisches, betriebsspezifisches Personalentwicklungskonzept als strategische Grundlage der Personalpolitik erarbeitet werden. Personalentwicklung ist darauf angelegt, den zukünftigen Bedarf des Unternehmens an qualifizierten Mitarbeiter/-innen sicherzustellen und den Beschäftigten dafür in Anerkennung ihrer Leistung Perspektiven auf eine berufliche Weiterentwicklung zu eröffnen. Zugleich werden aktuelle Themen und Handlungsfelder sichtbar.

Empfohlen wird ein ganzheitlicher Ansatz. Neben Fragen der Fachkräftegewinnung und Arbeitsbedingungen steht vor allem die Weiterqualifizierung der Beschäftigten im Vordergrund. Das Ziel, welche Qualifikationen im Ergebnis notwendig sind und erreicht werden sollen, soll ausgehend vom Bedarf des Unternehmens aufgezeigt werden.

- B. Als zweiter Baustein sollen Weiterbildungsempfehlungen für die einzelnen Beschäftigten erarbeitet werden. Welche Qualifikationen benötigt werden, ist durch das Personalentwicklungskonzept vorgegeben. Mit den zu erstellenden Weiterbildungsempfehlungen wird der Weg zur Erreichung dieses Ziels aufgezeigt. Damit wird die Brücke geschlagen zwischen dem Qualifizierungsbedarf und passenden Angeboten. Zur Umsetzung der Empfehlungen sind konkrete passende Qualifizierungsangebote zu benennen. Dafür sollen auch die zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten beleuchtet werden, um die Umsetzung der Empfehlungen zu ermöglichen.

Als Ergebnis des Coachings sollen somit sowohl ein Personalentwicklungskonzept (A) als auch Weiterbildungsempfehlungen (B) erstellt werden. Darüber hinaus ist ein kurzer, zusammenfassender Abschlussbericht zu erstellen, der die wesentlichen Erarbeitungsschritte und die Ergebnisse des Coachings skizziert.

Es ist vorgesehen, ein Coaching innerhalb eines halben Jahres zum Abschluss zu bringen.

Nicht förderfähige Beratungsinhalte

Leistungen, die über ein Coaching hinsichtlich der genannten Inhalte hinausgehen, sind nicht förderfähig, wie z. B.:

- Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder auf die Erlangung öffentlicher Hilfen beziehen.
- Schulungsveranstaltungen oder sonstige Gruppenveranstaltungen mit reinem Lehrcharakter.
- Beratungen, die überwiegend der Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen dienen.
- Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten auf Provisionsbasis beinhalten und / oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Finanzierungen ausgerichtet ist, die von der Unternehmensberatungsgesellschaft oder der Beraterin / dem Berater selbst vertrieben werden (Neutralität).
- Beratungen, die ethisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstößende Inhalte zum Gegenstand haben.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der hierzu ergangenen

Verwaltungsvorschriften (VV-LHO). Insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Maßgeblich sind die Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung. Die Mittel stammen aus dem Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg.

Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht. Die Zuwendungen werden nur im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für ein Coaching sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz oder einer Niederlassung in Baden-Württemberg, die entweder einen Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € aufweisen und maximal 250 Beschäftigte haben. Die Mitarbeiterzahl wird nach Vollzeitäquivalenten ohne Auszubildende angegeben. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte sind alle Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Es gilt gemäß Artikel 2 Nr. 28 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die KMU-Definition der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003). Verbundene Unternehmen gemäß Artikel 3 dieser Definition gelten als ein Unternehmen. Jedes KMU kann nur einen Antrag stellen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- KMU in Schwierigkeiten:
Als KMU in Schwierigkeiten im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gilt ein KMU, wenn über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
- KMU, die
 - in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder
 - in der Fischerei oder dem Aquakultursektor im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates tätig sind.
- KMU, die mehrheitlich im Besitz von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einer Religionsgemeinschaft sind.
- KMU, die einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angehören.

- Solo-Selbständige.
- KMU, die nach dem 31.12.2021 gegründet wurden.
- KMU, die über eine Erstberatung hinausgehende Beratung zur Weiterqualifizierung des Personals im Rahmen der Programme Handwerk 2025 oder Unternehmenswert Mensch innerhalb der letzten 12 Monate in Anspruch genommen haben oder dies innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung beabsichtigen.

5. Beihilferechtliche Einordnung

Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Anzuwenden ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352/1, geändert mit EU (VO) 2020/972 ABl. L 215/3).

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf demnach innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre 200.000 Euro nicht übersteigen. Für die Einhaltung der Voraussetzungen ist eine De-minimis-Erklärung abzugeben. Liegen die Voraussetzungen für De-minimis-Beihilfen nicht vor, ist keine Förderung nach diesem Coaching-Programm möglich.

6. Umfang und Höhe der Förderung

Die förderfähigen Ausgaben für Coaching-Leistungen werden auf 1.000 Euro pro Personentag festgesetzt, wobei ein Personentag acht Zeitstunden umfasst. Abrechenbar sind nur vollständig geleistete halbe oder volle Stunden. Fallen höhere Coaching-Ausgaben als 1.000 Euro pro Personentag an, sind diese nicht Gegenstand der Förderung. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der förderfähigen Kosten.

Für KMU mit bis zu 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden bis zu 10 Personentage gefördert. Der maximale Zuschuss je Coaching liegt somit bei 5.000 Euro (10 Personentage mit Förderung zu je 500 Euro).

Für KMU mit mehr als 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden bis zu 20 Personentage gefördert. Der maximale Zuschuss je Coaching liegt somit bei 10.000 Euro (20 Personentage mit Förderung zu je 500 Euro).

Befristet vom 01.03.2023 bis zum 31.12.2023 wird der Zuschuss auf 70 Prozent der förderfähigen Kosten festgesetzt, um die KMU in Zeiten fordernder gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen stärker zu unterstützen. In diesem Zeitraum beträgt der maximale Zuschuss 700 Euro je Personentag). Maßgeblich für die Höhe des Zuschusses ist der Tag des Eingangs des Förderantrages beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus. Eine rückwirkende Erhöhung der Förderung ist nicht möglich.

Gefördert wird ein Coaching je KMU.

7. Anforderungen an das Beratungsunternehmen

Das Coaching ist von einem Beratungsunternehmen durchzuführen, welches die notwendige Zuverlässigkeit besitzt und insbesondere die Gewähr für eine mit den Ausführungsbestimmungen konforme Durchführung des Coachings bietet.

Als Beratungsunternehmen gelten freiberufliche Unternehmensberater/innen oder Unternehmensberatungsgesellschaften.

Das Coaching ist von einem Beratungsunternehmen durchzuführen, in dem ein Qualitätsmanagementsystem zur Anwendung kommt, das bescheinigt ist:

- von einer Konformitätsbewertungsstelle, die durch die nationale Akkreditierungsstelle (DAkkS - Deutsche Akkreditierungsstelle) akkreditiert wurde, oder
- von einer Konformitätsbewertungsstelle, deren Qualitätsmanagementzertifikate aufgrund gegenseitiger Anerkennungsvereinbarungen (multilaterale Abkommen - MLA/MRA) folgender Organisationen auch von der nationalen Akkreditierungsstelle anerkannt werden:
 - o European co-operation for Accreditation (EA)
 - o International Accreditation Forum (IAF)
 - o International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC)

Für jede Maßnahme muss ein entsprechender Nachweis (gültiges Zertifikat) des Beratungsunternehmens erbracht werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass das Beratungsunternehmen bereits seit mindestens zwei Jahren am Markt tätig ist. Auch hierfür ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Der Antragsteller reicht diese Nachweise nach Auswahl des Beratungsunternehmens, spätestens mit dem Verwendungsnachweis beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ein.

Liegen Anhaltspunkte für eine nicht mit den Ausführungsbestimmungen konforme Durchführung eines Coachings vor – hierzu zählen bspw. auch Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Zeitrachweise oder unzureichende Berichte im Rahmen des Verwendungsnachweises wie eine mangelnde betriebsspezifische Konkretisierung – kann die Bewilligungsbehörde entscheiden, dass das Beratungsunternehmen von antragstellenden KMU während der Laufzeit des Förderprogramms nicht mehr ausgewählt werden darf.

Ein Beratungsunternehmen darf nicht beauftragt werden,

- wenn Inhaber, Anteilseigner oder Beschäftigte des Beratungsunternehmens an dem zu coachenden Unternehmen finanziell beteiligt sind;
- wenn die Coachin bzw. der Coach mit der gecoachten Person oder einer der gecoachten Personen verheiratet ist, in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades steht oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bietet interessierten Beratungsunternehmen an, ihr Zertifikat beim Referat Berufliche Weiterbildung, Postfach 10 01 41, 70001 Stuttgart, einzureichen. Eine Liste dieser Beratungsunternehmen wird auf <https://wm.baden-wuerttemberg.de/coaching-programm> veröffentlicht werden. Ziel ist eine Vereinfachung des Förderverfahrens. Mit der Listung ist **keine** Auswahlempfehlung verbunden.

8. Mitwirkungs- und Publizitätspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung der Maßnahme mitzuwirken, auch nach dem Ende des Coachings.

Alle am Coaching Beteiligten sind über die Förderung aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg zu informieren. Weil Coaching der Vertraulichkeit unterliegt, gelten die Publizitätspflichten als erfüllt, wenn Coach/in und alle aus dem KMU beteiligten Personen über die Förderung des Landes Baden-Württemberg mündlich oder schriftlich unterrichtet sind.

9. Antragstellung

Der Antrag auf eine Förderung nach dem Coaching-Programm Personalentwicklung und Weiterbildungsberatung ist eigenhändig unterschrieben und postalisch beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Referat Berufliche Weiterbildung
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart

einzureichen.

Den Antragsvordruck ist unter

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/coaching-programm> abrufbar.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses (Bewilligungsbehörde).

Das Coaching darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Davor dürfen keine bindenden Vereinbarungen eingegangen werden. Das Einholen von Angeboten ist jedoch vor Vorliegen der schriftlichen Förderzusage möglich.

10. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind

- Angaben zum Vorhaben
- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Maßnahmenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids erfolgen darf
- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe, Alter, Umsatz bzw. Bilanzsumme)
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

- Grundlagen der De-minimis-Verordnung

Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen sind § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBl. S. 42).

11. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises durchgeführt. Dieser ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Coachings einzureichen. Der Verwendungsnachweis umfasst einen geeigneten Nachweis über die geleisteten Beratungstage und der Beratungskosten (beispielsweise eine Rechnungskopie) und den Abschlussbericht sowie die Weiterbildungsempfehlungen in anonymisierter Form. Weitere Unterlagen können durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus oder Dritte im Auftrag angefordert werden.

Die Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Vorauszahlungen werden nicht geleistet.

12. Aufbewahrungsfrist

Alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit keine anderen Vorgaben existieren. Verändert sich die Aufbewahrungsfrist, erfolgt eine entsprechende Information.

13. Datenverarbeitung

Die erhobenen Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gespeichert und verarbeitet. Informationen

zum Schutz Ihrer persönlichen Daten und zur Datenverarbeitung finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

14. Beginn und Laufzeit des Programms

Das Programm startet ab sofort und läuft solange, wie Mittel aus der Weiterbildungsoffensive hierfür zur Verfügung stehen, längstens bis 31.12.2024.

15. Ansprechpartner

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Referat Berufliche Weiterbildung

Kai Schock

Schlossplatz 4

70173 Stuttgart

E-Mail: Kai.Schock@wm.bwl.de

Telefon: 0711 123-2787